



12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Erlangen-Höchststadt

Die nächste **Sitzung des Jugendhilfeausschusses** des Landkreises Erlangen-Höchststadt findet am

**Freitag, den 31.10.2025,
um 09:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Landratsamtes
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 029,
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen,**

statt.

Die Sitzung hat folgende **Tagesordnung**:

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.03.2025
2. Vereidigung eines stimmberechtigten Jugendhilfeausschussmitgliedes

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Alexander Tritthart
Landrat

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz; Antrag der Gemeinde Bubenreuth auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Filtrerrückspülwasser aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage Bubenreuth in den Entlesbach

Die Gemeinde Bubenreuth, Birkenallee 51, 91088 Bubenreuth hat beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt mit Schreiben vom 28.07.2025 die Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Filtrerrückspülwasser aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage Bubenreuth in den Entlesbach gestellt.

Die Einleitung von Filtrerrückspülwasser aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage in den Entlesbach (Einleitungsstelle auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 462/3 der Gemarkung Bubenreuth) stellt eine Benutzung eines oberirdischen Gewässers nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, für die eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 15 WHG beantragt wird.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **04.11.2025** bis einschließlich **03.12.2025**

- im Rathaus der Gemeinde Bubenreuth, Birkenallee 51, 91088 Bubenreuth, Bauverwaltung, Zimmer 02 und

Inhalt:

12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Erlangen-Höchststadt	1
Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz; Antrag der Gemeinde Bubenreuth auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Filtrerrückspülwasser aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage Bubenreuth in den Entlesbach	1
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV); Öffentliche Zustellung	2
Gebührenübersicht für Hausschlachtungen ab 01.11.2025	2
Führerschein-Pflichtumtausch, Die nächste Frist endet am 19.01.2026	2
Pflegestützpunkt-Sprechstunde am 26.11.2025 in Vestenbergsgreuth	3

- beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Dienststelle Höchststadt a. d. Aisch, Schloßberg 10, 91315 Höchststadt a. d. Aisch, Umweltamt, zweites Obergeschoss, Zimmer 205

während der der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bitte beachten Sie hierbei, dass zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Bubenreuth unter der Telefonnummer 09131 883930 und beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt unter der Telefonnummer 09193 201711 eine Terminvereinbarung erforderlich ist.

Dieser Bekanntmachungstext und die Antragsunterlagen werden im o. g. Zeitraum gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch auf der Website des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt eingestellt.

Der Bekanntmachungstext wird eingestellt unter:
<https://www.erlangen-hoechststadt.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Die Antragsunterlagen werden eingestellt unter:
<https://www.erlangen-hoechststadt.de/aktuelles/auslegungsunterlagen/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können **bis spätestens 19.12.2025** bei der Gemeinde Bubenreuth, Birkenallee 51, 91088 Bubenreuth, Bauverwaltung, Zimmer 02 und beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Dienststelle Höchststadt a. d. Aisch, Schloßberg 10, 91315 Höchststadt a. d. Aisch, Umweltamt, zweites Obergeschoss, Zimmer 205 schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden erhoben werden.

Bitte beachten Sie auch hier, dass bei der Gemeinde Bubenreuth unter der Telefonnummer 09131 883930 und beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt unter der Telefonnummer 09193 201711 eine Terminvereinbarung erforderlich ist.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen findet ein Erörterungstermin statt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.



Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ferner kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Höchstadt an der Aisch, den 13.10.2025
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV);

Öffentliche Zustellung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.01.1983 (BayRS 2010-2-I) wird folgendes Schreiben an

Frau Felicia-Daniela Munteanu
zuletzt wohnhaft: Am Kloster 17
91086 Aurachtal

öffentlich zugestellt:

Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 15.10.2025,
Az. 61 143/99902296

Das Schreiben kann während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Führerscheinstelle, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, Erdgeschoss, roter Bereich, Zimmer 0.08, eingesehen werden.

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Erlangen, 15.10.2025
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Lohbeck

Gebührenübersicht für Hausschlachtungen ab 01.11.2025

Aufgrund der allgemein gestiegenen Kosten, mussten die seit 2017 unverändert gebliebenen Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung angepasst werden. Die für Hausschlachtungen ab dem 01.11.2025 geltenden Gebührensätze können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Gebührenübersicht für Hausschlachtungen ab 01.11.2025

Einhufner	46,25 €
Rinder	30,00 €
Jungrinder	29,90 €

Schweine/Ferkel mit weniger als 25 kg	27,70 €
Schweine/Ferkel mit mehr als 25 kg	27,75 €
Schafe/Ziegen mit weniger als 12 kg	17,25 €
Schafe/Ziegen mit mehr als 12 kg	17,30 €
Haarwild/Farmwild	19,30 €
Schwarzwild	36,95 €

Führerschein-Pflichtumtausch Die nächste Frist endet am 19.01.2026

Kartenführerscheine der Ausstellungsjahre 1999 bis 2001 (Feld 4a auf dem Führerschein) sind bis spätestens 19.01.2026 in einen aktuellen EU-Kartenführerschein zu tauschen. Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen in den nächsten Jahren in einen neuen, fälschungssicheren EU-Kartenführerschein umgetauscht werden. Weil das so viele Führerscheine betrifft, findet der Pflichtumtausch gestaffelt bis 2033 statt. Die Umtauschfristen für Papierführerscheine der Geburtsjahrgänge ab 1953 sind bereits abgelaufen. Wer die Umtauschfrist versäumt hat, riskiert ein Verwarngeld. Die Führerscheinstelle ruft Betroffene nochmals dazu auf, umgehend einen Antrag auf Umtausch zu stellen. Aktuell müssen Personen, die einen zwischen 1999 und 2001 ausgestellten Kartenführerschein besitzen, den Führerschein tauschen. Hier läuft die Umtauschfrist noch bis 19. Januar 2026. Das für die Umtauschfrist relevante Ausstelldatum des Führerscheins ist auf der Führerscheinvorderseite unter Feld 4a vermerkt. Die Führerscheinstelle des Landkreises ruft alle Betroffenen auf, möglichst zeitnah einen Antrag auf Umtausch zu stellen. Das Formular dafür gibt es in den Rathäusern und beim Landratsamt in Erlangen und Höchststadt sowie unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuehrerschein/>.

Antrag stellen

Den ausgefüllten Antrag mit Kontrollblatt für Bild und Unterschrift reichen Betroffene bitte mit einem aktuellen biometrischen Lichtbild (nicht älter als ein Jahr) und einer Kopie von Ausweis und Führerschein (jeweils Vorder- und Rückseite) bevorzugt per Post bei der Führerscheinstelle des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, ein. Es besteht auch die Möglichkeit, den Antrag online über das Bürgerserviceportal des Landkreises (<https://www.buergerservice-portal.de/bayern/lkrerlangenhoechstadt/>) zu übermitteln. Für die anfallenden Antragsgebühren erhalten Antragsteller eine Kostenrechnung und sobald der neue Führerschein vorliegt, auch eine Abholbenachrichtigung per Post. Die Bearbeitungszeit hängt vom Antragsaufkommen und den Lieferzeiten der Bundesdruckerei ab. Derzeit dauert es im Regelfall vier bis sechs Wochen.

Weitere Informationen zum Führerscheinpflichtumtausch, insbesondere zu den Umtauschfristen der unbefristeten EU-Kartenführerscheine, sind unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuehrerschein/> verfügbar. Ein Infolyer liegt in den Rathäusern und im Landratsamt in Erlangen und Höchststadt aus. Die Führerscheinstelle bittet alle Personen, die nicht von der Umtauschfrist bis 19. Januar 2026 betroffen sind, sich mit der Antragstellung an der für sie geltenden Frist zu orientieren.

Pflegestützpunkt-Sprechstunde am 26.11.2025 in Vestenbergsgreuth

Der Pflegestützpunkt bietet am 26.11.2025 von 9 bis 12 Uhr wieder eine Sprechstunde im Haus der Begegnung (Dutendorfer Str.18) an. Das neue wohnortnahe Beratungsangebot rund um das Thema Pflege richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises und ist kostenfrei, neutral und umfassend. Der Pflegestützpunkt Erlangen-Höchstadt ist unter der Telefonnummer 09132 / 7538950 oder per E-Mail unter pflegestuetzpunkt@erlangen-hoechstadt.de erreichbar. Telefonische Sprechzeiten sind montags von 12 bis 14 Uhr und donnerstags von 9 bis 11 Uhr.